

# DEUTSCH-POLNISCHE VEREINBARUNG VOM 20. JANUAR 1921, ÜBER DIE VORBEREITUNGEN FÜR DIE OBERSCHLESISCHE VOLKSABSTIMMUNG

1. Die Deutsche/Polnische Regierung gestattet, dass Einzelpersonen oder Organisationen in beiden Ländern die Vorbereitungen für die oberschlesische Volksabstimmung übernehmen.

2. Die Einzelpersonen oder Organisationen haben das Recht, die erforderlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen, insbesondere auch durch die Presse, und zwar in beiden Sprachen in deutsch oder polnisch. Es wird ihnen ferner das Recht zuerkannt, unmittelbar mit den Abstimmungsberechtigten persönlich oder durch die Post in Verbindung zu treten.

3. Jede Regierung versichert, dass die Kommunal- und Polizeibehörden ohne Verzug die von der interalliierten Kommission geforderten Visa geben werden, um die Anträge auf Eintragung in die Stimmlisten zu beglaubigen.

4. Jede Regierung garantiert, dass alle Korrespondenzen, die auf die Abstimmung Bezug haben (Anträge, Stimmkarten, Einsprüche u.s.w.) ohne Verzögerung und ohne Schwierigkeiten befördert werden.

5. Jede Partei lässt 3 Kuriere unter Gewährung der erforderlichen Erleichterungen zu, zur Verbindung zwischen den Abstimmungsorganen in Oberschlesien einerseits und den deutschen und polnischen Organisationen ausserhalb des Abstimmungsgebietes andererseits. Diese Kuriere sind zur Beförderung der Stimmanträge und anderer für die Abstimmung notwendiger Dokumente berechtigt.

Bei der Abreise von Oberschlesien sind die Dokumentenmappen der polnischen Kuriere durch den Deutschen Bevollmächtigten bei der Interalliierten Kommission zu visieren und zu versiegeln. Bei der Reise von Deutschland nach Oberschlesien würden die Mappen durch den Polizeipräsidenten (z. B. Essen, Breslau, Berlin) visiert und versiegelt.

Für die Verbindungen der deutschen Organisationen zwischen dem Abstimmungsgebiet, Deutschland und Polen, gilt das entsprechende Verfahren : Das Polnische Konsulat in Breslau übernimmt die Visierung und Siegelung für die Kuriere von Oberschlesien nach Polen, ebenso die Visierung des Passes für die Hin- und Rückfahrt. Auf dem Rückweg der deutschen Kuriere sind die Mappen von dem Polizeipräsidenten Posen oder Bromberg oder vom Landrat (Starosten) in Kempen zu visieren und zu siegeln.

6. Jede Regierung garantiert der anderen, dass die Stimmberechtigten jeder Partei die Hin- und Rückreise zur Abstimmung unter den gleichen Bedingungen ohne Schwierigkeiten ausführen können, wie die am meistbegünstigten Stimmberechtigten.

7. In Ausführung der Ziffer 6 wird im einzelnen bestimmt:

a) Die deutschen Stimmberechtigten in Polen richten ihre Fahrtanträge an die Eisenbahndirektion Posen,

b) die polnischen Stimmberechtigten in Deutschland oder ihre Organisationen melden die Zahl der erforderlichen Fahrscheine der Generalbetriebsleitung Ost, Potsdamer Bahnhof an. Die Ausgabe der Fahrscheine erfolgt sodann durch die Eisenbahndirektionen Breslau, Berlin und Essen.

Die Form des Fahrscheines und der Text der an ihn anzuheftenden Zusatzbestimmungen der Interalliierten Kommission sind bekanntgegeben worden.

8. Jede Regierung verpflichtet sich, noch vor dem 26. Januar die vorstehenden Vereinbarungen zur Kenntnis der beteiligten Behörden zu bringen.

[Quelle: League of Nations, Treaty Series, vol.6, 1921, S.222-223.]